

# Hotel Reiseschutz-Paket

Folgende Leistungen sind auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Hotellerie (AVB) in diesem Versicherungs

Leistungen	
<b>24h NOTRUFZENTRALE +43 1 525 03 245</b>	
Weltweite Soforthilfe: 24h am Tag – 365 Tage im Jahr: bei Krankheit, Unfall, Strafverfolgung, Verlust von Reisedokumenten/Reisezahlungsmitteln. Weltweites Netzwerk aus Ärzten, Krankenhäusern und Ambulanzgesellschaften.	
<b>STORNOSCHUTZ CLASSIC</b>	
Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt der Reise (gemäß den in den AVB für die Hotellerie angeführten Stornogründen).	entsprechend dem gebuchten Reisepreis bis max. € 10.000
<b>UMBUCHUNGSGEBÜHRENSCHUTZ</b>	
Gemäß den in den AVB für die Hotellerie angeführten Stornogründen	bis 20 % des gebuchten Reisepreises, max € 400
<b>REISEABBRUCH</b>	
Ersatz für gebuchte, nicht genutzte Reiseleistung	entsprechend dem gebuchten Reisepreis bis max. € 10.000
<b>AUSLANDSKRANKENVERSICHERUNG</b>	
Stationäre und ambulante Behandlung Ambulanzjet bzw. Heimtransport aus medizinischen Gründen oder nach 3 Tagen Spital Im Incoming Bereich: laut Kassentarif (von öffentlichen Krankenhäusern & Kassenärzten)	bis € 50.000 (€ 100 Selbstbehalt)
<b>UNFALLVERSICHERUNG</b>	
Such- und Bergungskosten inkl. Helikopterbergung	bis € 10.000
<b>EXTRARÜCKREISE</b>	
Überführungskosten im Todesfall	bis € 10.000
<b>VERSPÄTETER REISEANTRITT</b>	
a.) Wegen unverschuldeter Verspätung bei der Anreise zum Urlaubsort b.) Kostenersatz bei Abflugversäumnis durch Zubringer-Verspätung c.) Elementarereignis vor Ort: Ersatz der erforderlichen Nächtigungs- und Verpflegungskosten	bis 20% des gebuchten Reisepreises, max. € 400
<b>UNFREIWILLIGE URLAUBSVERLÄNGERUNG</b>	
Aufgrund von Unfall, Erkrankung oder Elementarereignis: Ersatz der entstandenen notwendigen Mehrkosten vor Ort (inkl. Verpflegung)	bis 50% des gebuchten Reisepreises, max. € 2.000
<b>REISEGEPÄCK (NEUWERT BIS 6 MONATE)</b>	
Kostenersatz bei Beschädigung/Verlust durch den Transporteur oder Beraubung, Diebstahl	bis € 1.000 (€ 100 Selbstbehalt)
<b>ABSCHIEBEKOSTEN</b>	
Abschiebekosten	bis max. € 7.300
<b>REISEPRIVATHAFTPFLICHT</b>	
Sach- und Personenschäden	bis € 150.000

Global Assistance



# Hotel Reiseschutz-Paket

Folgende Leistungen sind auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Hotellerie (AVB) in diesem Versicherungs

## Prämie:

Die Versicherungsprämie beläuft sich auf 6,5% des Reisepreises

## Erläuterungen

### Das Hotel Reiseschutz-Paket

- ist nur buchbar in Verbindung mit einer Unterkunftsreservierung zu touristischen Zwecken.
- gilt jeweils für eine Reise für maximal 7 Personen
- Gültigkeitsbereich: Österreich, Deutschland, Südtirol, Schweiz.
- Maximale Reisedauer: 31 Tage.

### Abschlussfrist für Stornoschutz

Sofortiger Stornoschutz besteht, wenn die Versicherung gleichzeitig mit der Unterkunfts-Buchung abgeschlossen wurde, unabhängig von der Zeitdauer bis zur Abreise. Wird die Versicherung nach der Unterkunfts-Buchung abgeschlossen, sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss ereignen (Ausnahme: Unfall, Todesfall, Elementarereignis). Stornoschutz besteht nicht, wenn die Versicherung erst nach der Buchung abgeschlossen wird und der Zeitraum zur Abreise kürzer als 31 Tage ist.

Die vorstehend aufgeführten Versicherungsleistungen werden von Allianz Global Assistance Österreich nach Maßgabe der jeweiligen Tarife und Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht ohne schriftliche Genehmigung abgewichen werden.

Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Mit Zahlung der Prämie und Empfang der Versicherungsbestätigung besteht Versicherungsschutz.

### Stornofall:

1. Stornieren Sie die Reise zuerst bei Ihrem Leistungsträger (z.B. Unterkunft)
2. Jeder Stornofall muss schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Ereignisses schriftlich (vorzugsweise per Email) an Allianz Global Assistance Österreich gemeldet werden!
3. Benötigte Unterlagen für die nachfolgenden Schadenbearbeitung:
  - Versicherungsnachweis
  - Buchungsbestätigung
  - Nachweis über die Stornierung durch den Leistungsträger
  - Dokumente im Original, die den Schadenfall belegen (z.B. ärztliches Attest)
4. Zusätzliche notwendige Informationen:
  - Bankverbindung mit Adresse und Name des Kontoinhabers
  - Information zu weiteren vorhandenen Versicherungen (z.B. Kreditkarten, Autoclub, Krankenkasse)

### Verspätete Anreise:

Übernahme der Kosten für die verspätete direkte Anreise zum Urlaubsort und/oder die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für Nächtigung und Verpflegung aufgrund:

1. Unverschuldeter Verspätung bei der Anreise zum Urlaubsort
2. Abflugversäumnis durch Zubringer-Verspätung
3. Elementarereignis vor Ort (Urlaubsort)

# Hotel Reiseschutz-Paket

Folgende Leistungen sind auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Hotellerie (AVB) in diesem Versicherungs

## **Akute Versicherungsfälle während der Reise:**

1. Melden Sie sich unverzüglich in der Notrufzentrale unter +43 1 525 03 245
2. Schildern Sie den Sachverhalt und halten Sie die genaue und vollständige Anschrift sowie die Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsortes bzw. des behandelnden Arztes bereit
3. Folgen Sie den Anweisungen der Notrufzentrale
4. Notieren Sie sich Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z.B. Arzt, Krankenhaus, Polizei
5. Richten Sie die Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen schnellstmöglich schriftlich (vorzugsweise per Email) an Allianz Global Assistance Österreich

## **Nicht-akute Versicherungsfälle während der Reise:**

1. Beachten Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) hinsichtlich Ihrer Vorgehensweise
2. Melden Sie den Schaden schnellstmöglich nach Ihrer Reise schriftlich (vorzugsweise per Email) an Allianz Global Assistance Österreich
3. Benötigte Unterlagen:
  - Versicherungsnachweis
  - Buchungsbestätigung
  - Dokumente im Original, die den Schadenfall belegen (z.B. ärztliches Attest, Gepäckverlust-Bestätigung durch die Fluglinie, Rechnungen)
4. Zusätzliche notwendige Informationen:
  - Bankverbindung mit Adresse und Name des Kontoinhabers.
  - Information zu weiteren vorhandenen Versicherungen (z.B. Kreditkarten, Autoclub, Krankenkasse)

Ihre Schadenmeldungen richten Sie bitte an:

AGA INTERNATIONAL S.A.  
Niederlassung für Österreich  
Pottendorfer Straße 25-27, A-1120 Wien  
+43 (0)1 525 03 – 6822  
+43 (0)1 525 03 – 890  
[schaden@allianz-assistance.at](mailto:schaden@allianz-assistance.at)

Anhang: Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hotellerie

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

Für Hotellerie  
AVB - gültig ab 01.02.2014

AGA International S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 25-27, 1120 Wien, Telefon: +43-1/525 03-7 - Fax: +43-1/525 03-999, E-mail: service@allianz-assistance.at - www.allianz-assistance.at  
Bankverbindungen: BA-CA Kto. 0040-04545/00 - BLZ 12000, IBAN: AT40 1100 0004 0045 4500, SWIFT: BKAAUATWW, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 100329 v, DVR-Nr. 0465798, UID-Nr. ATU 15366609

Es gelten jene Teile der Versicherungsbedingungen, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

## Allgemeine Bedingungen für alle Sparten

### I Versicherte Ereignisse

Die in den einzelnen Versicherungssparten angeführten versicherten Ereignisse sind taxativ angeführt. Eine analoge Ausdehnung auf ähnliche, nicht angeführte Ereignisse ist ausgeschlossen.

### II Vermittler bzw. Hilfspersonen

Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherer bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen.

#### 1. Versicherte Personen / Ausschlüsse

1.1. Die in der Police bezeichneten Personen. In der Familienversicherung können max. 2 Erwachsene und 5 minderjährige Kinder, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad, namentlich als mitversicherte Personen in die Police eingetragen werden.

#### 2. Versicherungszeitraum

2.1. Sparte - Stornoschutz  
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit Reiseantritt. Der Versicherungsabschluss und die Prämienzahlung für Versicherungspakete mit Stornoschutz müssen am Tag der Reisebuchung erfolgen. Bei späterem Abschluss sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Abschluss ereignen (Ausnahme: Unfall, Todesfall, Elementarereignis). Erfolgt der Versicherungsabschluss kürzer als 31 Tage vor dem Reiseantritt, ist ein Stornoschutz nur bei gleichzeitigem Versicherungsabschluss und Reisebuchung gegeben.

2.2. In den übrigen Sparten tritt der Versicherungsschutz nur in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt bezahlt wurde, und dauert von dem zum Abschlusszeitpunkt bekannten Reiseantrittszeitpunkt bis zum Reiseendezeitpunkt, längstens nach der gemäß des Tarifs gewählten Reisedauer. Sind Ausstellungsdatum der Police und Versicherungsbeginn ident, beginnt der Versicherungsschutz um 0.00 Uhr des folgenden Tages.

#### 3. Geltungsbereich der Versicherung

Im vereinbarten Geltungsbereich.

#### 4. Die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme der jeweiligen Sparte begrenzt alle Leistungen für versicherte Ereignisse, die sich während der Versicherungsdauer ereignen. Gilt der Versicherungsschutz für mehr als eine Reise, so stellt die jeweilige Versicherungssumme die max. Deckung für alle Schadenereignisse insgesamt innerhalb einer Sparte (Stornoschutz, Reisegepäck, Heilkosten,...) während der Versicherungsdauer dar.

#### 5. Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen (z.B. Privat- oder Sozialversicherungen) ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

#### 6. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den unten angeführten allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gelten zusätzlich besondere Ausschlüsse in den jeweiligen Sparten.

- Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die -
- 6.1.1. -
  - 6.1.2. unmittelbar oder mittelbar mit Unruhen, Kriegsereignissen oder Terror jeder Art zusammenhängen;
  - 6.1.3. durch Streik hervorgerufen werden;
  - 6.1.4. aufgrund von Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung stehen, hervorgerufen werden, sofern der Versicherte aktiv teilnimmt;
  - 6.1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;
  - 6.1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
  - 6.1.7. unmittelbar oder mittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
  - 6.1.8. der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie;
  - 6.1.9. bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
  - 6.1.10. zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. der Reisebuchung bzw. des Reiseantritts bereits eingetreten oder zu erwarten waren. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden;
  - 6.1.11. infolge von Epidemien und Pandemien auftreten;
  - 6.1.12. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten angetreten werden, oder nicht unverzüglich abgebrochen werden;
  - 6.1.13. mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind ;
- Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht ersetzt.

#### 7. Verhalten im Schadenfall

7.1. Neben den unten angeführten allgemeinen Verpflichtungen gelten besondere Verpflichtungen in den jeweiligen Sparten.  
Der Versicherte ist verpflichtet:

- 7.1.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
  - 7.1.2. den Schaden direkt dem Versicherer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen;
  - 7.1.3. das Schadenereignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darzulegen und nachzuweisen. Der Versicherte muss jede sachdienliche Auskunft erteilen und Rechnungen bzw. Belege im Original einreichen. Gegebenenfalls sind Ärzte und/oder Krankenhäuser sowie Sozialversicherer und befahrene Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen;
  - 7.1.4. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
  - 7.1.5. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
  - 7.1.6. Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Reiseleiterbestätigungen, Arzt- und Krankenhausrechnungen, Kaufnachweise, etc. dem Versicherer im Original zu übergeben.
- 7.2. Oben genannte Verpflichtungen bzw. die in den jeweiligen Sparten angeführten Verpflichtungen sind Obliegenheiten im Sinne des VersVG. Die Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.  
Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

#### 8. Die 24-Stunden Notrufzentrale +43 1 525 03 245

Über die 24-Stunden Notrufzentrale kann der Versicherte bei Eintritt einer Notsituation Hilfe im Rahmen der allgemeinen Bedingungen anfordern. Die 24-Stunden Notrufzentrale entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden

Hilfsmaßnahmen. Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch für die Sparten Reiseabbruch, Extrarückreise und Auslandsreisekranken- und Unfallversicherung.

#### 9. Anspruchsverlust auf die Versicherungsleistung

Es besteht Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn -  
9.1. der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

#### 10. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigungssumme?

Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.) (Auszug aus § 11 VersVG).

## Stornoschutz

### 1. Versicherte Kosten

- 1.1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. Umbuchungsgebühren aus dem versicherten Reisearrangement bei einer Stornierung/Umbuchung zum Zeitpunkt des Beginnes des Eintritts des versicherten Ereignisses sofern die Bezahlung in Geld erfolgte. Bei Gutscheinen, Time - Sharing - Guthaben u ähnlichem erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung wieder als Guthaben bzw. Guthaben. Eine Barabläse ist nicht möglich. Nicht ersetzt werden die Mehrkosten späterer Stornierung.
  - Bei Buchung von Flügen zu Nettopreisen die Ticket-Service Fee: max. € 70,- (bei Preis über € 700,- max. 10% des Gesamtpreises), sowie die Anbieter-Buchungsgebühr.
  - Bei sonstigen Buchungen die dem Kunden verrechnete Buchungsgebühr: max. € 25,-/Person bzw. max. € 50,-/Reise; jeweils, sofern die vereinbarten Fees und Gebühren auf der Buchungsbestätigung aufscheinen und bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- 1.2.
  - Bei Buchung von Flügen zu Nettopreisen die Ticket-Service Fee: max. € 70,- (bei Preis über € 700,- max. 10% des Gesamtpreises), sowie die Anbieter-Buchungsgebühr.
  - Bei sonstigen Buchungen die dem Kunden verrechnete Buchungsgebühr: max. € 25,-/Person bzw. max. € 50,-/Reise; jeweils, sofern die vereinbarten Fees und Gebühren auf der Buchungsbestätigung aufscheinen und bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

### 2. Versicherte Ereignisse

- 2.1. Plötzliche schwere Krankheit, Impfunverträglichkeit (nur bei vorgeschriebenen Impfungen), Unfallverletzung oder Tod des Versicherten. Eine Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Reise- und Arbeitsunfähigkeit ergibt. Eine Punkt. 2.1. gleichzeitige Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten.
- 2.2. Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Reisebuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde.
- 2.3. Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber.  
Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses sowie Rücktritt von der Reise aufgrund beruflicher Ausnahmesituationen.
- 2.5. Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst.
- 2.6. Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.
- 2.7. Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.
- 2.8. Nichtbestehen einer Abschlussklasse oder Matura.
- 2.9. Plötzliche schwere Krankheit, schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährtin (identer Meldezettel seit 3 Monaten), Eltern (Stief-, Schwieger- Groß-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), Geschwister, Schwäger, Schwägerin oder einer in der Police namentlich angeführten Risikoperson (pro Police ist 1 Risikoperson möglich. Für Sammelpolizen gilt: ab 16 Versicherten kann keine Risikoperson mehr angeführt werden). Lebensgefährten werden wie Ehepartner behandelt. Eine Verschlechterung der bei Versicherungsabschluss bestehenden Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.
- 2.10. Für bis zu 7 Personen auf einer Police, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und gemeinsam versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn einer der Gründe gemäß Punkt. 2.1. bis 2.9. nur für eine dieser 7 Personen eintritt.

### 3. Nicht versicherte Ereignisse

- Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz-
- 3.1. wenn das Reiseunternehmen/Hotel vom Vertrag zurücktritt;
  - 3.2. für Ereignisse und Krankheiten bedingt durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch;
  - 3.3. wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses/der Reisebuchung bereits eingetreten oder zu erwarten gewesen ist;
  - 3.4. für geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder medizinische Eingriffe,
  - 3.5. wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie die Reise nicht angetreten werden kann,
  - 3.6. für den Fall einer Kurbewilligung.
  - 3.7. für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

### 4. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - wie folgt:

- 4.1. Nach Beginn eines auf gesundheitlichen Ursachen beruhenden versicherten Ereignisses **ist die Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und der Versicherer innerhalb von 48 Stunden bzw. 2 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen**, um es dem Versicherer zu ermöglichen einen Vertrauensarzt für die Schadenbeurteilung beizuziehen.
- 4.2. Der Versicherte ist verpflichtet, unverzüglich der Anordnung einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nachzukommen.
- 4.3. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
  - Versicherungsnachweis (Police);
  - vollständig ausgefülltes Schadenformular;
  - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters/Hotels;
  - Stornorechnung und Stornostaffeln des Reiseveranstalters/Hotels;
  - detaillierte ärztliche Unterlagen inkl. medizinischer Vorgeschichte zum Krankheitsfall (z.B. Patientenkartei, Behandlungsunterlagen, Befunde);
  - Kassenärztliche Krankmeldung;
  - Mutter-Kind-Pass;
  - Sterbeurkunde, Verwandtschaftsnachweis (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde);
  - Nachweis einer Lebensgemeinschaft mittels Meldezettel;
  - Scheidungsantrag / Kündigung / Einberufungsbefehl, etc.;
  - Schulnachricht, Abschlusszeugnis, Maturazeugnis

## Reiseabbruch

### 1. Versicherte Kosten

- Die Kosten für gebuchte, nicht genutzte Reiseleistungen (z.B. Hotel, Mietwagen, Rundreise). Der Abreisetag bzw. der Tag des Eintrittes des versicherten Ereignisses gilt als benutzter Reise- oder Miettag.
- Allfällige Rückerstattungen oder Ersatzleistungen direkt an den Versicherten werden von seinen Forderungen an die AGA gemäß Punkt 1.1. abgezogen.
- Nicht ersetzt werden die Kosten für eine gebuchte Rückreise.

### 2. Versicherte Ereignisse

- Ereignisse, die am Urlaubsort die körperliche Sicherheit des Versicherten gefährden, und deshalb die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist; Auch Ereignisse gem. Pkt. 6.1.7. und 6.1.13. der Allgemeinen Bedingungen für alle Sparten, wenn die körperliche Sicherheit des Versicherten gefährdet ist.
- Ereignisse, die bei Stornoschutz unter Punkt 2.1., 2.2., 2.7. und 2.9. angeführt sind, und die Reise abgebrochen wird.

### 3. Nicht versicherte Ereignisse

- Es gelten die in den AVB für alle Sparten sowie die bei der Sparte Stornoschutz angeführten Ausschlüsse.  
Weiters besteht kein Versicherungsschutz für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

### 4. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers – wie folgt:

- Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch.
- Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
  - Versicherungsnachweis (Polizze);
  - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters/Hotels;
  - Bestätigung des Reiseleiters/Hotels über den Reiseabbruch;
  - Bestätigung des Reiseveranstalters/Hotels über nicht rückerstattbare Reiseleistungen;
  - Arztbestätigung (mit Patientennamen, Diagnose sowie Behandlungsdaten) des Arztes VOR ORT, der den Reiseabbruch schriftlich verordnet hat, sowie des Arztes, der die Weiterbehandlung in Österreich übernommen hat;
  - Sterbeurkunde;
  - andere offizielle Atteste;
  - Kassenärztliche Krankmeldung

## Auslandsranken- und Unfallversicherung (auf Reisen)

### 1. Versicherte Ereignisse

- 1.1. Versichert sind gemäß der Deckungssumme des gebuchten Versicherungspaketes
  - Behandlungskosten zur Erstversorgung und unmittelbaren Schmerzbekämpfung, auch Dekompressionskammer;
  - Kranken- bzw. Heimtransport, Such- und Bergungskosten;
  - Invalidität;
  - Überführung im Todesfallbei während der Reise im Ausland akut auftretenden Krankheiten und Unfällen des Versicherten.

### 2. Was gilt als Unfall?

Als Unfall im Sinne des Vertrages gilt ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod des Versicherten zur Folge hat.

Ebenso gelten als Unfälle -

- 2.1. Zerrungen, Muskel- und Sehnenrisse;
- 2.2. Vergiftungen oder Verätzungen, Einnehmen oder Einatmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen;
- 2.3. Ertrinken.

### 3. Versicherte Kosten / zu erbringende Leistungen

- 3.1. Versichert sind die notwendigen Kosten für Arzt, Krankentransport, Krankenhausaufenthalt und Medikamente bei einem Unfall oder einer akut auftretenden Erkrankung im Ausland.
- 3.2. Kosten für den einmalig medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären bzw. ambulanten Behandlung in das nächstgelegene Krankenhaus im Ausland und zurück zur Unterkunft.
- 3.3. Bergungs-, Such- und Rettungskosten.
- 3.4. Not-/Heimtransport
- 3.4.1. Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet falls erforderlich)  
Ist die medizinische Versorgung vor Ort nicht ausreichend und der Versicherte mit Einverständnis des behandelnden Arztes vor Ort und des medizinischen Leiters der AGA transportfähig, übernimmt die AGA die Organisation und die Durchführung des Heimtransportes.
- 3.4.2. Heimtransport ohne medizinische Notwendigkeit (exkl. Ambulanzjet):  
Auf Wunsch des Versicherten oder des Versicherers wird der Versicherte bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als 3 Tagen, sofern die Reisefähigkeit ärztlich bestätigt wird, heimtransportiert, wenn der Transport ohne Ambulanzjet erfolgen kann.
- 3.4.3. Der Heimtransport erfolgt in das Land des ständigen Wohnsitzes. Die konkrete Ausgestaltung des Rücktransports wird vom Versicherer nach medizinischer Notwendigkeit gewährt.
- 3.4.4. Kein Anspruch auf Not- und Heimtransport besteht, wenn der Versicherte die Kosten des Nottransportes von dritter Seite ersetzt erhält oder den Transport selbst organisiert. Sollte dennoch ein Transport erfolgen, so tritt der Versicherte sämtliche Ansprüche gegen andere Versicherer an AGA ab.

4. -
5. -

### 6. Versicherungsdauer

Besteht durch Unfallfolgen oder Krankheit im Ausland Heimtransportunfähigkeit des Versicherten, endet die Leistungspflicht 2 Monate nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

### 7. Wie berechnet sich die Leistung des Versicherers, wenn die Heilungskosten auch andernorts versichert sind?

Bestehen für Heilkosten mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden sie insgesamt nur einmal vergütet.

### 8. Nicht versicherte Ereignisse (Ausschlüsse)

- Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für -
- 8.1. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die Anlass für die Reise sind bzw. deren Notwendigkeit vor Versicherungsabschluss bzw. Reiseantritt bekannt waren oder mit denen gerechnet werden musste;
  - 8.2. Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (z.B. Kuren);
  - 8.3. Schlankheits- oder Schönheitskuren;
  - 8.4. Ereignisse infolge von Ermüdungs- oder Erschöpfungszuständen;
  - 8.5. Schwangerschaften, Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche, Schwangerschaftsunterbrechungen oder Behandlungen infolge von empfangnisverhütenden Maßnahmen;
  - 8.6. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen bzw. Behandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen;
  - 8.7. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Prothesen, usw.);
  - 8.8. Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
  - 8.9. Ereignisse, die bei Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit oder im Militärdienst entstehen;
  - 8.10. Kontrolluntersuchungen, Nachbehandlungen und Therapien;
  - 8.11. Mehrkosten für Sonderklasse oder Sonderleistungen (z.B. Telefon, TV, usw.) im Krankenhaus;
  - 8.12. Telefon- bzw. Taxispesen des Versicherten bzw. von Begleitpersonen (ausgenommen Krankentransport gemäß Punkt 3.2.);
  - 8.13. zusätzliche Hotelkosten oder Spesen von Begleitpersonen (ausgenommen Punkt 3.4.);
  - 8.14. Quarantänekosten;

- 8.15. Heilbehandlungen und Krankenrücktransport in Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogenmissbrauch;
- 8.16. Gesundheitsschädigung verursacht durch Fliegen mit jeder Art von Fluggerät, es sei denn, dass der Versicherte als Fluggast ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Motor- oder Strahl(en)flugzeug benutzt;
- 8.17. Extremsportarten, Fallschirmspringen oder ähnliches; extreme Hochgebirgstouren ohne patentierten Bergführer, solche über 6.000m und solche, die nicht als Pauschalreise gebucht wurden oder sportliche Aktivitäten im Wildwasser;
- 8.18. das Lenken von Kraftfahrzeugen, wenn der Versicherte die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Führerschein) nicht besitzt;
- 8.19. Tauchgänge ohne Befähigungsnachweis für die entsprechende Tiefe;
- 8.20. -
- 8.21. vorsätzlich herbeigeführte Unfälle sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle zur Auslandsrankenversicherung.

### 9. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - wie folgt:

- 9.1. Der Versicherte ist verpflichtet, in jedem Fall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, sobald als möglich ärztliche Hilfe beizuziehen und die Anordnungen des Arztes zu befolgen.
- 9.2. Sofortige Benachrichtigung der 24-Stunden Notrufzentrale bei notwendigen stationären Aufenthalten bzw. Erkrankungen, welche eine mehrmalige ambulante Behandlung erfordern. Bei Unterbleiben der Verständigung und Überschreiten der Kosten von € 300,- behält sich der Versicherer einen Abzug - abhängig von der Höhe der geltend gemachten Kosten - vor.
- 9.3. Todesfälle sind, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist, so zeitig zu melden, dass vor der Bestattung eine Obduktion veranlasst werden kann.
- 9.4. Der Versicherte ist verpflichtet einer Aufforderung zur Untersuchung durch einen Vertrauensarzt sofort nachzukommen.
- 9.5. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
  - Versicherungsnachweis (Polizze),
  - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters/Hotels,
  - Arztbericht (mit Patientennamen, Diagnose, Behandlungsdaten, Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit);
  - Original Arzt- bzw. Krankenhausrechnung mit Patientennamen, Geburtsdatum sowie Diagnose und Behandlungsdaten;
  - ärztliche Befunde, auf denen die Notwendigkeit von Krankentransporten bestätigt wird;
  - sonstige Rechnungen oder Originalbelege, für die Ersatz gefordert wird;

## Reisegepäckversicherung

### 1. Versicherte Ereignisse

- Die bei Reiseantritt mitgenommenen und gemäß Einreisebestimmungen deklarierten oder auf der Reise erworbenen Sachen des persönlichen Reisebedarfs, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, bei
- Diebstahl und Beraubung, wenn innerhalb von 48 Stunden eine polizeiliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsdienststelle erstattet wurde;
  - Beschädigung bei nachgewiesener schuldhafter Fremdeinwirkung durch einen Dritten;
  - Verlust während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten, wenn eine Bestätigung des Verursachers vorliegt;
  - Verspäteter Auslieferung am Urlaubsort durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

### 2. Definition Wertgegenstände

- Wertgegenstände sind im Besonderen:
- 2.1. Mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände.
  - 2.2. Uhren, Schmuck, Pelze und Lederwaren
  - 2.3. Elektrische, elektronische und optische Geräte (inkl. Mobiltelefone) samt Zubehör, insbesondere Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Computer aller Art.

### 3. Versicherte Kosten

- Unter Vorbehalt von Punkt 6
- bei völligem Abhandenkommen oder vollkommener Vernichtung der Zeitwert (siehe Punkt 4) höchstens jedoch der seinerzeitigen Anschaffungspreis;
  - bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, soweit diese den Zeitwert abzüglich der Restwerte nicht übersteigen, höchstens jedoch die Kosten der seinerzeitigen Anschaffung abzüglich des Restwertes.
  - Bei verspäteter Gepäckauslieferung am Urlaubsort von mehr als 12 Stunden die Kosten unbedingt notwendiger Neuanschaffungen (siehe Punkt 6.8.).

### 4. Zeitwert

Der Zeitwert entspricht dem Anschaffungspreis der versicherten Gegenstände, abzüglich einer Wertminderung infolge Alters und Gebrauchs.

- 4.1. Der Zeitwert berechnet sich wie folgt:
  - 4.1.1. Mit schriftlichem Wert- bzw. Eigentumsnachweis
    - 0-½ Jahr = 100%
    - ½ -1 Jahr 80%
    - jedes weitere begonnene Jahr minus 10 %
  - 4.1.2. Ohne schriftlichen Wert- bzw. Eigentumsnachweis
    - 0-½ Jahr 80%
    - ½ -1 Jahr 70%
    - jedes weitere begonnene Jahr minus 10%
- 4.2. Bei elektronischen Geräten wird abhängig vom technischen Fortschritt ein erhöhter Wertverlust angenommen.
- 4.3. Kosmetika, Parfüm, Medikamente, Gebrauchsartikel - Zeitwertberechnung minus 50%.

### 5. Versicherte Ereignisse unter bestimmten Voraussetzungen

- 5.1. Wertgegenstände gemäß Pkt. 2 sind nur versichert, wenn sie
  - in persönlichem Gewahrsam (Körper- oder Sichtkontakt) sicher mitgeführt und verwahrt werden, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Widerstandes nicht möglich ist;
  - einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe nachweislich (z.B. Aufbewahrungsschein) zur Aufbewahrung übergeben oder
  - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum, unter Nutzung aller vorhandener Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke) aufbewahrt werden. Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases, Schmuckschatullen, Koffer oder ähnliche Behältnisse gelten nicht als gesicherte Aufbewahrung.

In jedem Fall muss die Art der Verwahrung dem Wert des Gutes angemessen sein (z.B. Safe).

**Kann der Wertgegenstand nicht gesichert aufbewahrt werden, so besteht keine**

#### **Versicherungsdeckung.**

- 5.2. Wertgegenstände gemäß Punkt 2 sind während des Transportes im Verantwortungsbereich eines Dritten und bei Diebstählen aus Kraftfahrzeugen nicht versichert.
- 5.3. Sportausrüstungen und Transportmittel aller Art sind nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs versichert. Bitte beachten Sie die Ausschlüsse gemäß Punkt 7.3.
- 5.4. Diebstähle aus Kraftfahrzeugen oder Booten sind nur versichert, wenn sie sich nachweislich in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr ereignet haben. Ausgenommen ist Diebstahl aus einem Kraftfahrzeug in einer bewachten Garage. Weitere Voraussetzung ist, dass das Reisegepäck sich in dem fest verschlossenen versperrten Kofferraum befindet. Ist kein Kofferraum vorhanden, muss die Verwahrung von außen nicht einsehbar erfolgen.
- 5.5. Diebstähle aus Wohnwagen außerhalb eines Campingplatzes sind nicht versichert.

### 6. Begrenzte Versicherungsleistungen

- 6.1. Wiederbeschaffungskosten für amtliche Dokumente und Schecks max. 10% der Versicherungssumme.
- 6.2. Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) und andere prothetische Hilfsgeräte (z.B. Rollstühle, Hörgeräte, usw.) max. 20% der Versicherungssumme.
- 6.3. Bruchschäden (ausgenommen Koffer) max. 10% der Versicherungssumme.

- 6.4. Mobiltelefone: der tatsächlich für das Telefon bezahlte Betrag - max. € 50,-
- 6.5. Für die Gesamtheit der versicherten Wertgegenstände gemäß Punkt 2 auf 50% der Versicherungssumme.
- 6.6. Bei Diebstahl aus dem Kraftfahrzeug für die Gesamtheit der versicherten Gegenstände auf 50% der Versicherungssumme.
- 6.7. Verspätete Gepäckauslieferung am Urlaubsort von mehr als 12 Stunden für unbedingt notwendige Neuanschaffungen bzw. Leihgebühren auf 10% der Versicherungssumme. Für verspätete Gepäckauslieferung am Heimatflughafen wird keine Leistung erbracht. Anfallende Kosten für Extrazustellung bzw. Abholung des verspäteten Gepäckstückes können nicht übernommen werden.
- 6.8. Sollte das Gepäck endgültig als Verlust deklariert werden, wird ein bereits vorher geleisteter Ersatz für Neuanschaffungen am Urlaubsort von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Kosten für Taxi- bzw. Telefonspesen sind nicht versichert.

## 7. Nicht versicherte Ereignisse/Gegenstände

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für:

- 7.1. Bargeld, Banknoten, Kreditkarten, Schlüssel, Fahrkarten, Briefmarken- oder Münzsammlungen, Urkunden und Papiere von Wert, Edelmetalle, Lose Edelsteine, Handelswaren und Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- und Liehaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Geräte bzw. Gegenstände, Musikinstrumente, KFZ-Zubehör, -Werkzeuge und -Ersatzteile, medizinische Geräte, Waffen, EDV-Software, Handy-Wertkarten bzw. Bonusvereinbarungen oder Gesprächsguthaben, Sperrgebühren oder Neuanmeldungskosten bei Verlust eines Mobiltelefons.
- 7.2. Gegenstände auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen, Booten sowie Motorrad- und Fahrradtaschen oder -Koffer und deren Inhalt, sofern diese Taschen/Koffer auf dem Fahrzeug zurückgelassen werden.
- 7.3. Autos, Mobilheime, Wohnwagen, Motor- und Segelboote, Sportgeräte und -Ausrüstungen ab € 500,- Gesamtwert (Ausgenommen: Golfreisenversicherungspakete), Motorräder, Luftfahrzeuge, Hänge- und Paragleiter, Flugdrachen sowie das jeweilige Zubehör bzw. Ersatzteile und Sonderausstattungen.
- 7.4. Schäden, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Fahrlässigkeit liegt jedenfalls vor, wenn ein Diebstahl aufgrund von mangelndem Körper- und/oder Sichtkontakt möglich wurde.
- 7.5. Schäden aufgrund ungenügender bzw. mangelhafter Verpackung oder Verwahrung.
- 7.6. Schäden, die auf Liegenlassen, Verlegen, Verlieren oder Fallenlassen zurückzuführen sind.
- 7.7. Abnutzungsschäden sowie Schäden verursacht durch verderbende Ware, ausfließende Flüssigkeiten oder Witterungseinflüsse.
- 7.8. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, Unruhen, Plünderungen, behördliche Verfügungen und Streiks verursacht werden.
- 7.9. Schäden, soweit sie durch eine andere Versicherung gedeckt sind.
- 7.10. Folgeschäden aufgrund des Ereignisses (z.B. Sperrgebühren für Zahlungsmittel oder Mobiltelefone).
- 7.11. grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

## 8. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt wie folgt:

- 8.1. Schäden, die im Gewahrsam eines Transportunternehmers oder Beherbergungsbetriebes eintreten, sind diesem sofort zu melden und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. Bei äußerlich nicht sofort erkennbaren Schäden ist der Transporteur unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen der Unternehmen sind einzuhalten.
- 8.2. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
- Versicherungsnachweis (Polizze);
  - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters/Hotels,
  - Vollständig ausgefülltes Schadenformular für Reisegepäck mit Aufstellung des Gepäckinhaltes unter Angabe von Alter, Marke, Anschaffungspreis (Wertnachweis bzw. Rechnungen im Original, falls vorhanden);
  - Original polizeiliche Anzeige der zuständigen Sicherheitsdienststelle bei Raub bzw. Diebstahl;
  - Original Schadenmeldung der Fluglinie bzw. des Transporteurs (endgültige Verlustbestätigung der Fluglinie bzw. des Transporteurs wird spätestens 90 Tage nach dem Schadenereignis ausgestellt) bei Beschädigung bzw. verspäteter Gepäckauslieferung;
  - Original Rechnungen bzw. Original Belege für Ersatzkäufe;
  - Original Flugticket bzw. Boardingpass.

## Reiseprivathaftpflichtversicherung

### 1. Versicherte Ereignisse

Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn der Versicherte während seiner Reise fremden Sachen oder Personen einen Schaden zufügt und als schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird und zwar

- 1.1. aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit;
- 1.2. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
- 1.3. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung (ausgenommen Jagd);
- 1.4. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung, von Elektro- und Segelbooten;
- 1.5. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen - nicht motorisch angetriebenen - Wasserfahrzeugen;
- 1.6. bei der Benützung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen.

### 2. Personen- und Sachschäden

- 2.1. Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.
- 2.2. Beschädigung oder Vernichtung körperlicher Sachen.

### 3. Versicherte Kosten/Leistungen

- 3.1. Die Befriedigung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherten wegen eines Personen- oder Sachschadens, der auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen.
- 3.2. Die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

### 4. Welche Schäden sind nur unter gewissen Voraussetzungen versichert?

Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht im Ausland nur dann, wenn der Anspruchsteller im Vermögen des Versicherten vollstrecken kann.

### 5. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz -

- 5.1. wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten von AGA durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherten verhindert wird;
- 5.2. für Ansprüche aus rechtswidrigen und vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Handlungen;
- 5.3. für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherte oder die für ihn handelnden Personen durch die Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und -Geräten und Kraftfahrzeugen aller Art verursachen;
- 5.4. für Schäden, die der Versicherte sich selbst oder seinen Angehörigen zufügt (Ehepartner, Lebensgefährte), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), Geschwister, Schwager, Schwägerin, Onkel, Tante, einer in der Polizei namentlich angeführten Person oder einem Versicherten desselben Versicherungsvertrages;
- 5.5. für Schäden, die der Versicherte bei einem sportlichen Wettbewerb verursacht;
- 5.6. für Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- 5.7. für Schäden an Sachen, die der Versicherte entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat;
- 5.8. für Schäden durch Verunreinigung oder Störung der Umwelt;
- 5.9. für Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeiten an oder mit ihnen entstehen;
- 5.10. bei Übertragung einer Krankheit durch den Versicherten.
- 5.11. für vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle

### 6. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - ist der Versicherte verpflichtet -

- 6.1. den von dem Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen;

- 6.2. den Versicherer im Rahmen seiner Leistungspflicht zu bevollmächtigen, alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen abzugeben;
- 6.3. Ist dem Versicherten die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so muss er aus eigenem Antrieb innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen vornehmen.
- 6.4. Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen.

## Versicherungsschutz

### 1. Versicherte Ereignisse

- 1a. Die unverschuldete Versäumnis des Fluges/Auslaufens im Rahmen des gebuchten Reisearrangements
- durch nachgewiesene Verspätung des öffentlichen Zubringers (z.B. Bahn, Taxi, Zubringerflug), sofern bei der Wahl des Zubringers die Minimum Connecting Time eingepalmt wurde,
  - bei privater Anreise zum Flughafen/Hafen durch einen Unfall mit dem privaten PKW.

Bzw. wenn der Ort des gebuchten Aufenthaltes aufgrund einer Straßensperre wg. eines Elementarereignisses vor Ort nicht planmäßig erreicht werden kann.

- 1.b. Die nachweisliche Verspätung der gebuchten Ankunft am Heimatflughafen/Bahnhof, wenn dadurch die Rückfahrt vom Flughafen/Bahnhof zum Wohnort entsprechend der ursprünglichen Planung ohne Nächtigung nicht möglich oder zumutbar ist.
- Wenn der gebuchte Hotelaufenthalt aufgrund eines Unfalles, einer Krankheit oder eines Elementarereignisses vor Ort nicht planmäßig beendet werden kann.

### 2. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz

- bei Verkehrsüberlastung (z.B. Stau),
- wenn ein Ereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

### 3. Versicherte Kosten

Ersetzt werden bei einem versicherten Ereignis gem. Pkt. 1a. die Kosten für die verspätete direkte Anreise zum Urlaubsort bzw. direkte Heimreise nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, außerdem die fiktiven Flugkosten in der Touristen-Klasse für die direkte Anreise zum Urlaubsort bzw. Heimreise.

Ersetzt werden bei einem versicherten Ereignis gem. Pkt. 1b. die Kosten für eine erforderliche Taxifahrt (max. 50 km) aufgrund von Nichtverfügbarkeit eines öffentlichen Verkehrsmittels bzw. die Mehrkosten für eine erforderliche Nächtigung inkl. Verpflegung.

### 4. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt: Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden

- Versicherungsnachweis (Polizze);
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters/Hotels;
- Bestätigung der Fluglinie bzw. des Transporteurs über die Versicherung inkl. Ursachenbeschreibung;
- Bestätigung der zuständigen Behörde über die Straßensperre;
- Original Flugticket bzw. Boardingpass, Bahn ticket;
- nicht benütztes Hinflugticket bzw. Fahrkarten;
- neu gekauftes Hinflugticket bzw. Boardingpass;
- polizeiliche Anzeige bei Unfall bzw. Unfallbericht;
- Original Rechnung für Ersatzheimreise, Nächtigung und Verpflegungskosten

## Beistandsleistungen

### 1. Gegenstand der Beistandsleistung

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte oder ein von ihm Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles die 24-Stunden Notrufzentrale (persönlich, per Telefon, Fax oder E-Mail) verständigt, erbringt der Versicherer die unten angeführten Beistandsleistungen in folgenden Notfällen, die dem Versicherten während der Reise zustoßen:

- 1.1. Krankheit/Unfall
- 1.1.1. Ambulante Behandlung
- Die 24-Stunden Notrufzentrale informiert auf Anfrage über die Möglichkeit ambulanter ärztlicher Versorgung, stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.
- 1.1.2. Krankenhausaufenthalt
- Erkrankt der Versicherte oder erleidet er einen Unfall und wird er deswegen in einem Krankenhaus stationär behandelt,
- stellt die 24 Stunden-Notrufzentrale über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt und den behandelnden Ärzten vor Ort her,
  - sorgt während des Krankenhausaufenthaltes der beauftragte Arzt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten;
  - informiert die 24 Stunden-Notrufzentrale auf Wunsch des Versicherten die Angehörigen.
- 1.2. Tod
- Wahlweise organisiert der Versicherer die Überführung des verstorbenen Versicherten zum Bestattungsort im Wohnsitzstaat oder die Bestattung vor Ort.
- 1.3. Verlust von Reisezahlungsmitteln
- Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln stellt die 24-Stunden Notrufzentrale den Kontakt zur Hausbank her. Falls erforderlich, ist die 24-Stunden Notrufzentrale bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an den Versicherten behilflich.
- 1.4. Verlust von Reisedokumenten
- Bei Verlust von Reisedokumenten ist die 24-Stunden Notrufzentrale bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
- 1.5. Strafverfolgungsmaßnahmen
- Wird der Versicherte verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die 24-Stunden Notrufzentrale bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers sowie bei der Aufbringung einer allfälligen Kaution behilflich.

## Abschiebekosten

Ersattet werden die von der staatlichen Behörde/dem Gericht festgesetzten Kosten für eine Abschiebung des Versicherten gem. Fremdenrecht bis zur max. vereinbarten Versicherungssumme.

## Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers: Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden

- Versicherungsnachweis (Polizze);
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters/Hotels;
- Kostenvorschreibung der zuständigen Behörde/des zuständigen Gerichts